

## **Konzept für die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen am Standort Hamm im Wintersemester 2020/2021**

### 1. Relevante Hygieneregeln im Lehrbetrieb

a) Aufgrund der aktuellen Verordnungen und Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen zum Umgang mit der Corona-Pandemie dürfen Lehr- und Prüfungsveranstaltungen im Präsenzformat durchgeführt werden. Hierbei sind die Regelungen der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales für die Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Für die SRH Hochschule Hamm wird die folgende Verfahrensweise für den Hochschulbetrieb ab dem 14.09.2020 bis auf weiteres verbindlich festgelegt:

1) Die Mitarbeiter der Hochschule betreten die Hochschule über die Tür zum Nebentreppenhaus und tragen sich täglich mit Name und Uhrzeit in eine Anwesenheitsliste ein, diese befindet sich auf der Ablage vor dem Verwaltungsbüro. Für jeden Tag ist eine neue Liste zu erstellen.

2) Alle anderen Personen betreten die Hochschule über die Haupteingangstür der Hochschule. Der Eingangsbereich der Hochschule wird dafür von Montag bis Freitag im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr von einem Mitarbeiter besetzt. Der Mitarbeiter ist für die Erfassung der Kontaktdaten und der Uhrzeit des Betretens der Hochschule verantwortlich. Als Kontaktdaten für die Studierenden genügt die Erfassung von Name und Matrikelnummer, bei Dozierenden der Hochschule der vollständige Name. Bei Gästen sind Name, Adresse, Telefonnummer und der Zeitraum des Aufenthaltes schriftlich zu erfassen. Die erfassten Daten sind für vier Wochen aufzubewahren und anschließend datenschutzkonform zu vernichten. Außerhalb des oben genannten Zeitraumes bleibt die Haupteingangstür verschlossen.

**3) Um den zeitlichen Ablauf der Erfassung zu gewährleisten werden die Studierenden gebeten, sich täglich eine halbe Stunde vor Beginn ihrer ersten Veranstaltung in der Hochschule einzufinden.**

4) Sollten außerhalb der Öffnungszeiten Veranstaltungen stattfinden, ist der Zutritt zur Hochschule mit dem Verwaltungsleiter oder den Hygienebeauftragten abzustimmen. Die Pflicht zur Erfassung der Zugangs- und Kontaktdaten sowie alle anderen bestehenden Regelungen dieses Konzeptes bleiben hiervon unberührt.

5) Beim Betreten der Hochschule sowie innerhalb des Gebäudes ist es verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung gemäß § 2 der Coronaschutzverordnung (textile Mund-Nase-Bedeckung, zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen. In den Büroräumen im Erdgeschoss und der 1., 3. und 4. Etage besteht dieses Erfordernis nicht. Zwischen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, muss in jedem Fall eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

6) An Lehrveranstaltungen dürfen nicht mehr als 50 Personen teilnehmen.

7) Wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehr- oder Praxisveranstaltung auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a der Coronaschutzverordnung ersetzt werden. Außerhalb des Sitzplatzes ist es verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 2 der Coronaschutzverordnung zu tragen.

8) Für jede Studienkohorte im Wintersemester 2020/2021 wird daher ein Sitzplan erstellt. In dem Sitzplan ist für jede Person der Kohorte zu erfassen, auf welchem Platz diese sitzt. Hierzu wird bei der ersten Lehrveranstaltung jeder Kohorte des Semesters durch die jeweiligen Hygieneverantwortlichen ein Sitzplan unter Erfassung von Name und Matrikelnummer erstellt. Der Sitzplan muss für die Dauer des Semesters beibehalten werden. Sofern die Stärke der Kohorte und die Größe des Raumes dies ermöglicht, ist auch bei der Erstellung des Sitzplanes ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Studierenden zu berücksichtigen.

9) Die Sitzpläne werden im Studierendenservice gesammelt. Der Studierendenservice fasst diese nach Fachbereichen zusammen und stellt diese den Dozierenden bei Bedarf zur Verfügung.

10) Bei Lehrveranstaltungen, bei welchen der vorgegebene Sitzplan nicht eingehalten werden kann, ist vor jeder Veranstaltung ein individueller Sitzplan zu erstellen. Dies kann zum Beispiel durch die Art der Lehre oder räumliche Gegebenheiten (z.B. Nutzung des PC-Pools) bedingt sein. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gesessen hat. Dieser Sitzplan ist zwingend einzuhalten und nach der Veranstaltung dem Studierendenservice zu übergeben und für vier Wochen aufzubewahren. Die Blanko-Formulare hierzu befinden sich in jedem Lehrraum.

#### b) Einhaltung der 1,5 Meter Regel

In der Hochschule ist generell ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen Personen einzuhalten. Soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Regelungen aus Punkt 1a) gelten entsprechend.

#### c) Einführung einer Lüftungsetikette

Vor und nach jeder Veranstaltung ist jeder Raum durch Stoßlüftung zu lüften. Hierzu sind die markierten Fenster zu öffnen. Während der Veranstaltung können zusätzlich bei Bedarf die Oberlichter geöffnet werden.

#### d) Entwicklung eines Leitsystems zur Vermeidung von Begegnungsverkehr

- Betreten und Verlassen von Räumen / Gebäuden im Uhrzeigersinn
- Optisches Leitsystem

Die SRH Hochschule Hamm hat ein Leitsystem sowohl für Studierende als auch für Mitarbeiter/innen entwickelt, dies ermöglicht, Begegnungsverkehr zu vermeiden.

## Studierende:

Die Studierenden betreten (siehe Bild, roter Pfeil) die Hochschule über die Automattür im Erdgeschoss und nutzen das Treppenhaus in Richtung Atrium. Um den Studierenden die Wege bildlich und bestmöglich verständlich zu erläutern, werden neben einem Mitarbeiter / einer Mitarbeiterin, die im Empfangsbereich sitzt und die Studierenden auf die richtigen Wege hinweist, ebenfalls rote Pfeile angebracht, die den Studierenden den Eingangsweg weisen. Diese sind mit dem Hinweis: „Zugang zu den Lehrräumen für Studierende“ gekennzeichnet.



Bild 1 und 2: Beschilderung Eingang für Studierende

Die Studierenden dürfen nur diesen Eingang sowie das Treppenhaus zum Heraufgehen in die erste bis dritte Etage verwenden. Diese Wege führen ebenfalls zu den Toiletten.

Das Gebäude verlassen die Studierenden über das Nebentreppenhaus. Der Ausgang befindet sich hinter der Hochschule neben dem „Café Heinrichs“. Die Ausgangswegen werden durch gelbe Pfeile gekennzeichnet, hier wird analog der Beschilderung des Eingangs ebenfalls eine Beschilderung in Richtung Ausgang erfolgen. Dieser wird gekennzeichnet mit „Ausgang für Studierende“ (siehe Bilder). Die Studierenden werden somit über einen Kreisverkehr zur Vermeidung von Begegnungen geleitet, dies ist auch in der Bildermappe dargestellt welche diesem Konzept als Anlage beigefügt ist.



Bild 3 und 4: Beschilderung Ausgang für Studierende

Weiterhin wird durch die gelben und roten Pfeile eine klare farbliche Kennzeichnung und Unterscheidung des Eingangs und Ausgangs sichtbar.

Um das Leitsystem optisch zu vervollständigen, werden auch die Wege auf den Fluren mit Pfeilen so gekennzeichnet, dass die Studierenden nur in eine Richtung zu den jeweiligen Lehrräumen gehen und diese Richtung auch bei Verlassen der Lehrräume einschlagen können. Um dies zu kennzeichnen werden auf dem Boden nötige Markierungen mithilfe von „Tapeband“ vorgenommen.

Die Hygienevorrichtungen sowie Desinfektionsmittelpender sind sowohl bei den Toiletten als auch in den Gängen zu erreichen. Die Studierenden nutzen bei ihrem Aufenthalt in der Hochschule die sanitären Anlagen im zweiten und dritten Obergeschoss.

Die Core-Ecken, der Cube, der Core-Raum und der Studierendenaufenthaltsraum können wieder eingeschränkt unter Beachtung der Hygieneregeln genutzt werden. Bei der Nutzung muss sichergestellt sein, dass der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Eine längerfristige Nutzung dieser Bereiche ohne den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 Meter ist nicht zulässig, auch nicht wenn hierbei eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Eine entsprechende Beschilderung ist hierzu ebenso vorhanden wie Reinigungsutensilien.

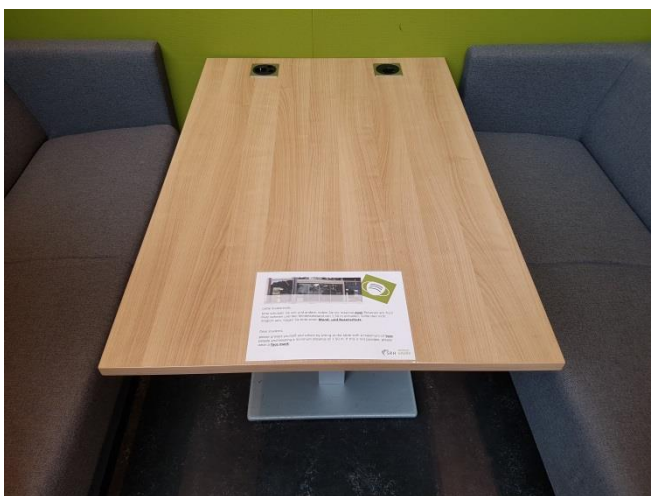


Bild 5 und 6: Atrium

e) Nutzungskonzept zur reduzierten Nutzung von Aufzügen

Wann immer es möglich ist, ist die Benutzung des Aufzuges zu vermeiden. Vorrangig soll dieser von Personen genutzt werden, die eine körperliche Beeinträchtigung haben, und daher die Treppenstufen nicht nutzen können, oder zum Transport größerer Lasten. Bei der Benutzung des Fahrstuhles ist zwingend eine Mund-Nase-Bedeckung gemäß § 2 Coronaschutzverordnung zu tragen.

Auch dies wird in den Zugängen zum Fahrstuhl durch Schilder angewiesen (siehe Bild 7). Alle Beschilderungen im Gebäude, welche das Leitsystem betreffen, werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache erstellt.



Bild 7: Zugang zum Fahrstuhl

### Studierende

Für den Fall, dass das Coronavirus bei einem Studierenden bekannt wird, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- 1) Der Studierende hat unverzüglich den Prokuristen und Verwaltungsleiter, Herrn Stefan Geißler, den Studierendenservice oder einen Hygienebeauftragten über die Erkrankung zu informieren. Weiterhin soll er angeben, wann er sich das letzte Mal an der Hochschule zu welchem Datum und Zeitraum befand.
- 2) Die in 1) genannte Personengruppe übergibt dem Studierenden eine Excel-Tabelle in der er erfasst, mit welchen Personen er innerhalb der letzten 14 Tage in Kontakt war und füllt diese nach bestem Wissen und Gewissen aus (= Erstkontakte).
- 3) Die in 1) genannte Personengruppe informiert alle Erstkontakte des jeweiligen Infizierten sowie auch das Gesundheitsamt.
- 4) Weiterhin werden die Anwesenheitslisten der letzten 14 Tage geprüft, um zu bewerten, welche Studierenden und Mitarbeiter/innen an dem Tag anwesend waren, als die infizierte Person im Gebäude war. Dies stellt sicher, dass ggf. auch Personen kontaktiert werden, die die infizierte Person nicht bewusst wahrgenommen hat. Auch diese Personen werden durch die Geschäftsleitung über den Fall des Infizierten informiert und als erweiterter Kontakt an das Gesundheitsamt gemeldet.
- 5) Alle Studierenden, alle Mitarbeiter/innen und alle Kontaktpersonen werden gemäß der Weisungen des Gesundheitsamtes in 14-tägige Quarantäne geschickt. Ob eine Testung vorgenommen wird, entscheidet hierbei das Gesundheitsamt.

- 6) Sofern ebenfalls Lehrende vorab Kontakt mit der Person hatten, werden diese ihre Lehre aus der Quarantäne heraus für den Zeitraum der Quarantäne als digitales Lehrformat anbieten. Die Studierenden werden direkt über die jeweilige Lehrplanung des Fachbereichs informiert.
- 7) Sofern die Person zu einem Verwaltungsmitarbeiter Kontakt hatte, wird nach Vorgabe bzw. Rücksprache mit dem Gesundheitsamt entschieden, welcher Mitarbeiter ggf. in Quarantäne geschickt werden muss. Die Mitarbeiter/innen können ihre Tätigkeit gem. der Regelungsabrede und nach Zustimmung des Vorgesetzten für die Dauer der Quarantäne aus dem Home-Office heraus verrichten.

#### f) Sonstiges

Dieses Konzept wurde in enger Abstimmung mit der Betriebsärztin, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsrat erstellt. Aufgrund der dynamischen Entwicklungen im Umgang mit der Corona-Pandemie und den daraus resultierenden Regelungen und Verordnungen muss dieses Konzept regelmäßig auf Aktualität überprüft und ggf. angepasst werden.

Das Hygienekonzept basiert u.a. auf folgenden Rechtsgrundlagen und Empfehlungen:

- Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der ab dem 01.09.2020 geltenden Fassung:  
[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-31\\_coronaschvo\\_vom\\_31.08.2020\\_lesefassung.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-31_coronaschvo_vom_31.08.2020_lesefassung.pdf)
- Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales für die Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen in der ab dem 15.07.2020 geltenden Fassung:  
[https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/200715\\_av\\_hochschulen.pdf](https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/200715_av_hochschulen.pdf)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard:  
<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?blob=publicationFile&v=1>
- Robert Koch Institut: COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)